

Keine Versicherungspflicht der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft

Die Klägerin ist eine Aktiengesellschaft und Mitglied einer Berufsgenossenschaft. Anlässlich einer Lohnbuchüberprüfung stellte die Berufsgenossenschaft fest, dass die Klägerin die Bezüge der drei Vorstandsmitglieder im jährlichen Lohnnachweis nicht berücksichtigt hatte.

Daraufhin forderte sie für die letzten vier Jahre in Form von berechtigten Beitragsbescheiden eine Nachzahlung für die drei nicht berücksichtigten Vorstandsmitglieder.

Nach erfolglosem Widerspruch klagte die AG gegen die berechtigten Beitragsbescheide.

Das BSG führt in seiner Entscheidung aus, dass für die Frage der Versicherungspflicht entscheidend sei, ob die Vorstandsmitglieder eine Beschäftigung im Sinne des § 7 Sozialgesetzbuch (SGB) IV ausüben.

Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV ist die nicht selbständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Merkmal der persönlichen Abhängigkeit ist die Weisungsgebundenheit gegenüber dem Arbeitgeber bezüglich der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und der auszuübenden Tätigkeit. Indizien sind dafür u.a. die Eingliederung in den Betrieb und die Unterordnung unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers.

Mangels persönlicher Abhängigkeit seien die Vorstandsmitglieder in der Regel keine Beschäftigten im Sinne des § 7 SGB IV. Auch das Aktiengesetz hat die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder im wesentlichen als nicht abhängig geregelt. Der Vorstand hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten, ihm obliegt die Geschäftsführung und die Vertretungsbefugnis nach außen, die nicht beschränkt werden kann. Er unterliegt weiterhin keinen Weisungen durch den Aufsichtsrat. Insbesondere können dem Aufsichtsrat Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen werden.

Gegen die Arbeitnehmereigenschaft von Vorstandsmitgliedern spreche auch, dass die betrieblichen Regeln von den Vorstandsmitgliedern selbst aufgestellt würden oder zumindest diese an deren Aufstellung oder Beibehaltung entscheidend mitwirkten. Vorstandsmitglieder seien eher wie Unternehmer selbständig tätig. Dementsprechend käme anstelle einer Pflichtversicherung eine freiwillige Versicherung in Betracht.

BSG-Urteil vom 14.12.1999, AZ.: B 2 U 38/98 R

Anmerkung zur Unfallversicherung:

Die BGFW bietet Vorstandsmitgliedern eine freiwillige Mitgliedschaft zu günstigen Bedingungen an.